



RECHTSANWALT  
DR. CHRISTIAN STROBL

# GESETZLICHES VORAUSVERMÄCHTNIS RECHTSTIPP MÄRZ 2024



Rechtsanwalt  
Dr. Christian Strobl

## § Was ist das gesetzliche Vorausvermächtnis?

Das gesetzliche Vorausvermächtnis ist ein Recht, das dem überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner ermöglicht, nach dem Tod des anderen in der gemeinsamen Wohnung oder dem Haus zu bleiben und die gemeinsamen Haushaltsgegenstände weiter zu nutzen. Dieses Recht wurde auch auf den Lebensgefährten des Verstorbenen erweitert.

Als Vorausvermächtnis steht dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner das Wohnrecht und die Nutzung der Haushaltsgegenstände zu. Das beinhaltet einerseits das Recht auf die Weiterbenutzung der Ehwohnung und die Nutzung der Haushaltsgegenstände, die bisher nach den Lebensverhältnissen genutzt wurden. Haushaltsgegenstände sind daher beispielsweise: Möbel, Geschirr, Bilder, Teppiche, Fernsehgeräte, Kühlschrank, Waschmaschine usw. Auch der PKW kann zu den Haushaltsgegenständen gehören, sofern er zum bisherigen Lebensstil der Eheleute zählte.

Dem überlebenden Ehepartner und eingetragenen Partner steht das gesetzliche Vorausvermächtnis grundsätzlich unbefristet zu und soll den Ehepartner und eingetragenen Partner absichern.

## § Wann gebührt das gesetzliche Vorausvermächtnis?

Das gesetzliche Vorausvermächtnis steht bei der gesetzlichen Erbfolge, der testamentarischen Erbfolge und bei Erbverträgen zu. Es steht dabei neben dem Erbteil zu. Entzogen werden kann das Vorausvermächtnis nur bei einem Enterbungsgrund.

Bei Erb- oder Pflichtteilsverzicht, Erbunwürdigkeit oder wenn bereits ein Scheidungs- oder Auflösungsverfahren der Ehe läuft, dann gebührt kein gesetzliches Vorausvermächtnis.

## § Wer schuldet das gesetzliche Vorausvermächtnis?

Schuldner des Vermächtnisses ist die Verlassenschaft des Verstorbenen und nach Erledigung des Verlassenschaftsverfahrens (Einantwortung) der oder die Erben.

## § Welche Besonderheiten und Voraussetzungen bestehen für Lebensgefährten?

Für ein Vorausvermächtnis des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin des Verstorbenen muss ein gemeinsamer Haushalt in den letzten drei Jahren vor dem Tod oder länger bestanden haben. Es darf zum Zeitpunkt des Todes keine Ehe oder eingetragene Partnerschaft des Verstorbenen mit einer anderen Person bestanden haben. Das Recht der Lebensgefährten ist auf ein Jahr befristet. Es besteht an den beweglichen Haushaltsgegenständen kein Recht auf Eigentumsübertragung, sondern nur ein Gebrauchsrecht.

**Rechtstipp:** Ehegatten und eingetragene Partner sind im Vergleich zu Lebensgefährten deutlich besser abgesichert.